

17/SN-47/ME von 2

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1676/85-1987

Eisenstadt, am 6. 10. 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG); Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 20.616/1-2/1987

GESETZENTWURF	
47 - GE/9.87	
Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt:	8.10.1987 Provier

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG), beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Soweit im vorliegenden Gesetzesentwurf die Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages vorgesehen ist, werden dagegen deshalb Einwände erhoben, weil dies zu einem vermehrten Aufwand der Sozialhilfe des Landes führen könnte. Dies deshalb, weil gemäß § 20 des Bgld. Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr. 7/1975, auch die Kosten einer angemessenen Bestattung zu bestreiten sind, soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden. Wenn auch die Erläuterungen zur bezughabenden, dem Bestattungsbeitrag aufhebenden Bestimmung den Eindruck entstehen lassen, daß die dadurch entstehende Finanzierungslücke durch den Unterstützungsfonds des Sozialversicherungs-

trägers geschlossen wird, so steht doch zu befürchten, daß mangels Rechtsanspruches auf Leistungen aus diesem Fonds wiederum Sozialhilfegelder der Länder vermehrt in Anspruch genommen werden. Aufgrund der bereits derzeit bestehenden Überlastung der Länder durch das bisherige Ausmaß der Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln müssen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung angemeldet werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 8. 10. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schmid